



Um Zweifel auszuschließen, stellt die englische Originalfassung der Social Bond Principles, die auf der ICMA Homepage veröffentlicht wurde, die offizielle Version dieses Dokuments dar. Die vorliegende Übersetzung dient rein zu informativen Zwecken.

Die Social Bond Principles 2017

Freiwillige Prozessleitlinien zur Emission von Social Bonds

2. Juni 2017

EINLEITUNG

Die Social Bond Principles (SBP) lösen den Leitfaden für Social Bond Emittenten (Guidance for Issuers of Social Bonds) ab, der im Juni 2016 von den Green Bond Principles (GBP) veröffentlicht wurde. Social Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse neuen oder bestehenden Projekten mit sozialem Mehrwert zufließen. Die SBP sind freiwillige Leitlinien, die Transparenz und Offenlegung von Informationen empfehlen und damit Integrität bei der Weiterentwicklung des Social Bond Marktes fördern wollen. Die SBP sind für die breite Nutzung durch die verschiedenen Marktteilnehmer vorgesehen und bilden die Informationsgrundlage, die zur erhöhten Kapitalallokation hin zu sozialen Projekten ohne einen einzelnen Vermittler beitragen soll. Die SBP profitieren von den Ergebnissen der Herbstkonsultation 2016 zwischen GBP Mitgliedern (Members) und Beobachtern (Observers), sowie von den Beiträgen der Social Bond Arbeitsgruppe (SBWG).

SOCIAL BOND DEFINITION

Social Bonds sind alle Arten von Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter sozialer Projekte (siehe Abschnitt 1. Verwendung der Emissionserlöse) verwendet werden, die an allen vier Kernkomponenten der SBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Es gibt im Markt unterschiedliche Arten von Social Bond Anleihen; diese sind in Anhang 1 näher beschrieben.

Es wird anerkannt, dass bestimmte soziale Projekte auch positive ökologische Nebeneffekte haben können. In solchen Fällen liegt es im Ermessen des Emittenten, sein Emissionsprojekt gemäß seiner primären Zielsetzung als Social Bond zu klassifizieren. Anleihen, deren Erlöse bewusst sowohl grünen als auch sozialen Projekten zufließen, werden als Sustainability Bonds bezeichnet. Eine spezifische Orientierungshilfe für diese Art der Emission bieten die Sustainability Bond Guidelines.

Es ist wichtig anzumerken, dass Social Bonds nicht ersetzbar sind durch solche Anleihen, die nicht an den vier Kernkomponenten der SBP ausgerichtet sind. Anleihen, die in Anlehnung an die vorausgegangenen Leitlinien der Social Bond Guidance von 2016 emittiert wurden, werden als SBP-konform angesehen.

SOCIAL BOND PRINCIPLES

Die Social Bond Principles (SBP) sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Social Bond Marktes sicherzustellen. Dazu zeigen sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Social Bonds auf. Die SBP sind für den breiten Einsatz im Markt vorgesehen: sie stellen eine Orientierungshilfe für die wichtigsten Prozessschritte bei der Emission eines glaubwürdigen Social Bonds dar. Sie fördern die Markttransparenz und die Bereitstellung von Informationen und helfen damit Investoren, die diese Informationen für die Evaluierung des ökologischen Nutzens ihrer Investments benötigen. Zudem unterstützen sie Konsortialbanken dabei, den Markt hin zu einem Niveau der Offenlegung zu bewegen, durch das Transaktionen erleichtert werden.

Die SBP geben gegenüber den Emittenten eine klare Empfehlung zur Vorgehensweise sowie Offenlegung ab, um anderen Marktteilnehmern (Investoren, Banken, Investmentbanken, Konsortialbanken, Maklern und anderen) ein tieferes Verständnis der spezifischen Social Bond Charakteristika zu ermöglichen. Sie unterstreichen außerdem die Wichtigkeit der Transparenz, Richtigkeit und Integrität der Informationen in der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der SBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
3. Management der Erlöse
4. Berichterstattung

1. Verwendung der Emissionserlöse

Das Kernstück eines Social Bonds ist die Verwendung der Emissionserlöse für soziale Projekte (einschließlich weiterer, verwandter und unterstützender Aufwendungen wie bspw. für Forschung & Entwicklung), die in angemessener Form in der Anleihedokumentation festgehalten werden sollte. Die ausgewählten Projekte sollten einen klaren sozialen Nutzen schaffen, der evaluiert und, wo durchführbar, quantifiziert werden sollte.

Für den Fall, dass die Erlöse aus der Anleiheemission vollständig oder anteilig für eine Refinanzierung genutzt werden, wird empfohlen, dass der Emittent den Anteil der refinanzierten Projekte am Gesamtportfolio offenlegt. Außerdem sollte in angemessenem Umfang Auskunft

darüber gegeben werden, welche Investments und Projektportfolien refinanziert werden können sowie darüber, wie weit die Refinanzierungsprojekte zeitlich zurückreichen.

Soziale Projekte zielen unmittelbar darauf ab, soziale Problematiken zu adressieren und zu ihrer Linderung beizutragen und/oder positive soziale Effekte, vor allem - aber nicht ausschließlich - für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu bewirken. Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Kategorien für soziale Projekte genannt, die einen positiven sozio-ökonomischen Nutzen für die Zielgruppen schaffen sollen.

Die Kategorien für soziale Projekte beinhalten, beschränken sich aber nicht auf die Bereiche:

- finanziell tragbare Basisinfrastruktur (z.B. sauberes Trinkwasser, Kanalisation, Sanitäreinrichtungen, Verkehr)
- Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen (bspw. Gesundheitswesen, Schul- und Berufsbildung, Finanzdienstleistungen)
- bezahlbarer Wohnraum
- Schaffung von Arbeitsplätzen, unter anderem durch Finanzierung von SME und Mikrofinanzierung entstehenden Arbeitsplätze
- Nahrungsmittelsicherheit
- sozio-ökonomische Weiterentwicklung und Befähigung

Zielgruppen, an die sich die Projekte richten können umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

1. Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben
2. ausgegrenzte oder benachteiligte Gruppen
3. schutzbedürftige Gruppen, beispielsweise aufgrund von Naturkatastrophen
4. Menschen mit Behinderungen
5. Zuwanderer und Vertriebene / Flüchtlinge
6. Menschen mit begrenztem Bildungszugang
7. unterversorgte und unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen
8. Arbeitslose

Es gibt im Markt bereits mehrere Kategorisierungen und Kriterienkataloge, die soziale Projekte definieren und ergänzende Anleitung geben können. Beispiele hierzu stehen Emittenten und anderen Stakeholdern unter www.icmagroup.org/resourcecentre zur Verfügung.

2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl

Der Emittent eines Social Bonds sollte Investoren gegenüber folgendes kommunizieren

- die soziale Zielsetzung

- die Vorgehensweise, nach der die Eignung der Projekte gemäß der oben genannten Kategorien für soziale Projekte bestimmt wird
- die jeweiligen Eignungskriterien, mögliche Ausschlusskriterien sowie andere Maßnahmen zur Identifikation und Steuerung potenzieller ökologischer und sozialer Risiken in Zusammenhang mit den Projekten.

Emittenten werden ermutigt, die entsprechenden Informationen in ihre übergeordnete Zielsetzung, ihre Strategien, Maßnahmen und Prozesse in Bezug auf soziale Nachhaltigkeit einzugliedern. Weiter sind Emittenten angehalten, jegliche sozialen Standards oder Zertifikate, auf die sie sich bei der Projektauswahl berufen, offenzulegen.

Die SBP fordern ein hohes Maß an Transparenz und empfehlen daher, dass der Emittent den Prozess der Projektbewertung und -auswahl durch eine externe Prüfung ergänzt (siehe Abschnitt Externe Prüfung).

3. Management der Erlöse

Die Nettoerlöse eines Social Bonds oder ein gleichwertiger Betrag sollten einem Unterkonto gutgeschrieben, auf ein Teilportfolio transferiert oder auf andere Weise angemessen nachverfolgt werden. Der Emittent sollte dabei durch einen formalen internen Prozess sicherstellen, dass die Erlöse ausschließlich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der sozialen Projekte verwendet werden.

Solange der Social Bond ausstehend ist, sollte die Bilanz der Erlöse periodisch entsprechend der an die zugeordneten sozialen Projekte erfolgten Allokation angepasst werden, um die erfolgte Allokation in der jeweiligen Periode hin zu geeigneten sozialen Projekten abzubilden. Sind Mittel vorübergehend nicht zugeteilt, sollte der Emittent den Investoren gegenüber die geplante, zeitweilige Platzierung offenlegen.

Die SBP fördern ein hohes Maß an Transparenz und empfehlen, dass die Mittelverwendung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Dritten begleitet wird, um die Methode zur internen Nachverfolgung sowie die Allokation der Emissionserlöse aus dem Social Bond zu verifizieren (vgl. Externe Prüfung).

4. Berichterstattung

Emittenten sollten aktuelle Informationen über die Verwendung der Emissionserlöse bereitstellen. Diese sind jährlich bis zur vollständigen Allokation und im Falle von wesentlichen Weiterentwicklungen zu aktualisieren. Sie sollten eine Übersicht über die dem Social Bond zugeordneten Projekte umfassen, eine kurze Projektbeschreibung sowie die entsprechend zugeflossenen Beträge. Zudem sollte Auskunft über die erwartete positive Wirkung der Finanzierungstätigkeit gegeben werden. Wo Vertraulichkeitserklärungen, Wettbewerbsaspekte

oder die hohe Anzahl zugrundeliegender Projekte die Herausgabe detaillierter Informationen beschränken, empfehlen die SBP, Informationen allgemein zusammenzufassen oder auf Portfoliobasis zu aggregieren (z.B. prozentualer Anteil allozierter Mittel in einer Projektkategorie).

Transparenz ist bei der Kommunikation der erwarteten Wirkung der Projekte unerlässlich. Die SBP empfehlen daher die Verwendung qualitativer Leistungsindikatoren und, wenn möglich, quantitativer Kennzahlen (z.B. Anzahl der begünstigten Personen) sowie Offenlegung der zugrundeliegenden Methoden und/oder Annahmen, die bei einer solchen quantitativen Beurteilung Anwendung finden. Emittenten, die die Möglichkeiten haben, Auswirkungen der Projektstätigkeiten zu überwachen und zu beurteilen wird empfohlen, diese Informationen in ihre Berichterstattung aufzunehmen.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika eines Social Bonds oder des Social Bond Programms in Anlehnung an die vier Kernkomponenten der SBP kann eine hilfreiche Informationsgrundlage für andere Marktteilnehmer darstellen. Zu diesem Zweck ist unter www.icmagroup.org/resourcecentre eine Vorlage abrufbar, welche ausgefüllt unter demselben Link dem Markt online zur Verfügung gestellt werden kann.

EXTERNE PRÜFUNG

Den Social Bond Emittenten wird empfohlen, einen externen Prüfer zu beauftragen, um die Ausrichtung des Social Bonds an den Hauptkriterien der SBP zu bestätigen. Den Emittenten steht eine Vielzahl von Möglichkeiten offen, ihren Social Bond Strukturierungsprozess extern prüfen zu lassen. Dazu gehören beispielsweise:

- 1) **Prüfung durch Gutachter:** ein Emittent kann sich von Gutachtern und/oder anderen Institutionen mit nachgewiesener Expertise in sozialer Nachhaltigkeit oder in anderen Aspekten in Bezug auf die Begebung von Social Bonds, wie der Erstellung/Prüfung eines Social Bond Rahmenwerks des Emittenten, beraten lassen. Teil dieser Beratungsleistungen kann auch die Erstellung einer sogenannten „Second Party Opinion“ sein.
- 2) **Verifizierung:** ein Emittent kann seinen Social Bond, das dazugehörige Rahmenwerk oder auch die zugrundeliegenden Vermögenswerte durch qualifizierte Parteien wie bspw. Wirtschaftsprüfer unabhängig verifizieren lassen. Im Gegensatz zur Zertifizierung stehen bei der Verifizierung die Einhaltung interner Standards oder Aussagen und Behauptungen von Seiten des Emittenten im Vordergrund. Die Beurteilung sozial nachhaltiger Charakteristika der zugrundeliegenden Vermögenswerte kann als Verifizierung anerkannt werden und Bezug auf externe Kriterien nehmen.
- 3) **Zertifizierung:** ein Emittent kann seinen Social Bond, das dazugehörige Rahmenwerk oder die Erlösverwendung gegenüber externen Bewertungsstandards zur Nachhaltigkeit

zertifizieren lassen. Solche Bewertungsstandards definieren bestimmte Kriterien; das Einhalten dieser Kriterien kann wiederum durch qualifizierte Dritte überprüft werden.

- 4) **Rating:** ein Emittent kann für seinen Social Bond oder das dazugehörige Rahmenwerk ein Rating von qualifizierten Drittparteien wie bspw. spezialisierten Research- oder Ratingagenturen einholen. Social Bond Ratings sind separiert vom Nachhaltigkeitsrating eines Emittenten, da sie typischerweise für individuelle Instrumente oder Social Bond Rahmenwerke/Programme ausgestellt werden.

Eine externe Evaluation bezüglich der Übereinstimmung mit den vier Kernkomponenten der SBP kann vollständig oder teilweise erfolgen und dabei nur bestimmte Aspekte des Social Bonds oder des dazugehörigen Rahmenwerks abdecken.

Die SBP empfehlen die Veröffentlichung externer Prüfungen oder zumindest eine Kurzfassung dieser. Beispielsweise kann dafür die Vorlage unter www.icmagroup.org/resourcecentre verwendet werden und nach Fertigstellung zur Marktinformation online veröffentlicht werden. In jedem Falle empfehlen die SBP den Anbietern externer Prüfungen, ihre relevante Expertise und den Umfang der jeweiligen Prüfung eindeutig offenzulegen und zu kommunizieren.

Die SBP berücksichtigen, dass die zeitliche Planung für die externe Prüfung von der Art der Mittelverwendung abhängig ist und die Veröffentlichung der Prüfung durch Vertraulichkeitsanforderungen eingeschränkt sein kann.

RESOURCE CENTRE

Empfohlene Vorlagen und andere SBP Ressourcen stehen im Resource Centre unter www.icmagroup.org/resourcecentre zur Verfügung. Ausgefüllte Vorlagen können zur Marktinformation wiederum online im Resource Centre veröffentlicht werden. Befolgen Sie hierzu bitte die Anweisungen unter obigem Link.

ANHANG 1

ARTEN VON SOCIAL BONDS

Es gibt gegenwärtig vier Arten von Social Bonds (zusätzliche Arten können aus der Weiterentwicklung des Marktes hervorgehen; sie werden im Rahmen der jährlichen SBP Aktualisierung eingearbeitet):

- **Standard Social Use of Proceeds Bond:** eine standardmäßige Schuldverschreibung, die eine Forderung dem Emittenten gegenüber begründet und an den SBP ausgerichtet ist.
- **Social Revenue Bond:** eine an den SBP ausgerichtete Schuldverschreibung ohne Anspruch gegenüber dem Emittenten, bei der die Zahlungsströme in Form von Umsätzen, Provisionen, Steuern etc. das Kreditrisiko darstellen und deren Emissionserlöse in verwandte oder unverwandte soziale Projekte fließen.
- **Social Project Bond:** eine den SBP folgende Projektanleihe für ein oder mehrere soziale Projekte, bei der der Investor direkt den Projektrisiken ausgesetzt ist und die mit oder ohne Forderung gegenüber dem Emittenten ausgestaltet sein kann.
- **Social Securitized Bond:** eine SBP konforme Schuldverschreibung, die durch ein oder mehrere soziale Projekte besichert ist. Zu dieser Kategorie zählen Pfandbriefe, ABS, MBS oder andere Strukturen. Generell sind die Zahlungsströme aus den Vermögenswerten die erste Rückzahlungsquelle.



HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Social Bond Principles bieten freiwillige Prozessleitlinien, die weder ein Kauf- oder Verkaufsangebot für Wertpapiere, noch eine spezifische Beratung jeglicher Form (steuerlich, rechtlich, ökologisch, buchhalterisch oder regulatorisch) hinsichtlich Social Bonds oder anderen Wertpapieren darstellen. Aus den Social Bond Principles entstehen keinerlei Rechte für oder Pflichten gegenüber jeglichen öffentlichen oder privaten Personen. Emittenten übernehmen und implementieren die Social Bond Principles freiwillig und eigenverantwortlich, unabhängig von und ohne Haftungsansprüche gegenüber den Social Bond Principles und sind alleinverantwortlich für die Entscheidung, Social Bonds zu begeben. Die bei Social Bonds involvierten Konsortialbanken haften nicht, sollten die Emittenten den Verpflichtungen aus ihrem Social Bond Framework und der Verwendung der entstehenden Nettoerlöse nicht nachkommen. Falls ein Konflikt zwischen den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften und den in den Social Bond Principles dargelegten Leitlinien besteht, so haben die geltenden örtlichen Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften Vorrang.